

Präsident Dr. Schaffrath: Zu § 4 hat die Deputation Nichts weiter beantragt, als daß der Ausdruck „Geldbuße“ in „Geldstrafe“ verwandelt werde, und für den zweiten Satz hat sie eine neue Fassung vorgeschlagen. Ich frage die Kammer zuvörderst:

„will sie im ersten Satze des § 4 statt des Ausdrucks: „Geldbuße“ setzen: „Geldstrafe?“

Einstimmig: Ja.

„Nimmt nun die Kammer den ersten Satz des § 4 an?“

Einstimmig: Ja.

„Genehmigt ferner die Kammer die Fassung des zweiten Satzes der Deputation an S. 723:

Bei dem Zusammentreffen mehrerer Zuwiderhandlung ist, insoweit Haftstrafe in Anwendung gebracht wird, die mehrfach verwirkte Haft, welche jedoch auch in diesem Falle für jede einzelne Zuwiderhandlung das in Absatz 1 gedachte höchste Strafmaß von sechs Wochen nicht übersteigen darf, zusammenzurechnen und ihrem Gesamtbetrage nach, jedoch niemals über die Dauer von drei Monaten aufzuerlegen?“

Einstimmig genehmigt.

§ 5.

Derselbe lautet:

§ 5.

Diese vorläufige Strafverfügung ist dem Angeschuldigten selbst, unter Beobachtung der für gerichtliche Insinuationen vorgeschriebenen Formen, zu behändigen und muß enthalten:

- a) die Angabe der Zuwiderhandlung, sowie der Zeit und des Ortes ihrer Verübung;
- b) die Straffestsetzung;
- c) in den am Schlusse des ersten Absatzes von § 4 gedachten Fällen die Bezeichnung der einzuziehenden Gegenstände;
- d) die Angabe der Vorschrift, auf welche die Strafe, beziehentlich Einziehung sich gründet;
- e) die Angabe der bei der Behörde etwa erwachsenen, von dem Angeschuldigten zu erstattenden Verläge (ausschließlich der Copialien);
- f) die Bedeutung, daß der Angeschuldigte, wenn er sich durch die Strafverfügung beschwert finde, innerhalb einer zehntägigen Frist, vom Tage der Behändigung an, bei der die Strafverfügung erlassenden Behörde entweder schriftlich oder zu Protokoll auf gerichtliche Entscheidung antragen könne, daß aber, falls in dieser Frist ein solcher Antrag nicht erfolge, die Strafverfügung gegen ihn rechtskräftig und vollstreckbar werde;
- g) die Bezeichnung der Kasse, wohin die Geldbuße und die Verläge gezahlt, und eintretendensfalls der Stelle, wohin die der Einziehung unterliegenden Gegenstände, soweit sie etwa noch nicht

in Verwahrung der Behörde sich befinden, abgeliefert werden sollen.

Der Bericht fährt fort:

Die Vorschriften des

§ 5

entsprechen im Wesentlichen dem zweiten Absätze des § 386 a der revidirten Strafproceßordnung und es schließt die Bestimmung im Eingange des Paragraphen auch diejenigen Fälle gleichzeitig mit ein, wo der Verwaltungsbeamte die Strafverfügung dem Angeschuldigten sofort selbst behändigt. Dies wird hauptsächlich in denjenigen Fällen eintreten, wenn die Angeschuldigten entweder der Verwaltungsbehörde sistirt oder verhaftet werden. Für die Fälle dieser Art wird es sich zugleich empfehlen, wenn die Verwaltungsbehörde die in Haft zu behaltenden Angeschuldigten noch besonders darauf aufmerksam macht, daß sie sich der Strafe sofort unterwerfen können, beziehungsweise bei der Strafaufgabe die Untersuchungshaft ohne Weiteres mit in Anrechnung bringen. Ein in dieser Richtung bei verschiedenen Gerichtsbehörden eingeschlagenes Verfahren hat sich vollständig bewährt, indem nur in den allerseltensten Fällen Einwendungen erhoben worden sind.

Zu Punkt g ist noch zu erwähnen, daß auch hier das Wort „Geldbuße“ mit „Geldstrafe“ zu vertauschen ist, und daß die königl. Staatsregierung die Ansicht der Deputation, daß die infolge der von den Verwaltungsbehörden erlassenen Strafaufgaben zu erlegenden Straf-gelder, insoweit sie nicht bestimmten, in dem angewendeten Gesetze bezeichneten Kassen zugewiesen sind, den Kassen der Verwaltungsbehörden, also auch eventuell den Gemeindefassen, diejenigen Straf-gelder aber, welche nach erfolgter Abgabe der Sache an das Gericht von diesem erkannt werden, jedoch gleichfalls mit vorgedachter Ausnahme, den Gerichtskassen zufließen, als zutreffend erklärt hat.

Die Deputation empfiehlt daher unter Vertauschung des Wortes „Geldbuße“ mit „Geldstrafe“ in dem Punkte g

die Annahme dieses Paragraphen und bemerkt nur noch, daß zur leichteren Ausführung dieser Vorschriften nach Absicht der königl. Staatsregierung allen zum Erlasse von Strafverfügungen ermächtigten Verwaltungsbehörden gedruckte Schemata zur Verfügung gestellt werden sollen, die dann nur in den betreffenden Rubriken ausgefüllt zu werden brauchen.

Präsident Dr. Schaffrath: Da Niemand das Wort begehrt . . . Der Herr Referent!

Referent Petri: Ich wollte mir bei diesem Paragraphen und zwar zu Punkt e an die hohe Staatsregierung eine Anfrage erlauben. Es ist mir nämlich außerhalb der Kammer von Mitgliedern städtischer Behörden die Frage vorgelegt worden, wie man eigentlich den städtischen Behörden zumuthen könne, die Copialien für Strafverfügungen aus ihrem eignen Beutel zu tragen. Ich habe ihnen damals eingehalten, daß meines Erachtens die Co-